

Amtliche Bekanntmachungen

Der Technische Ausschuss der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. TA-2015-076

Bauantrag „Sanierung und Umbau des Doppelwohnhauses, Errichtung von 2 Carports und einer Terrasse“ in Schmiedeberg, Bauverein 97/98, Flst. 198/37 und 198/38

Beschluss-Nr. TA-2015-080

Antrag auf Vorbescheid „Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Keller“ in Schmiedeberg, Brandweg, Flst. 257n / 257o

Beschluss-Nr. TA-2015-077

Bauantrag "Errichtung eines Carports" in Reinberg, Reinberger Dorfstraße 19, Flst. 122

Beschluss-Nr. TA-2015-078

Bauantrag „Anbau eines Holzbalkons“ und Antrag zur nachbarlichen Zustimmung zum Bauvorhaben in Dippoldiswalde, Dr.-Friedrichs-Straße 18, Flst. 215

Beschluss-Nr. TA-2015-079

Antrag auf Vorbescheid „Ersatzneubau eines Einfamilienhauses“ in Reinberg, Reinberger Dorfstraße 6c, Flst. 45/1

Beschluss-Nr. TA-2015-081

Bauantrag "Erweiterungsbau Fertigungshalle" in Reichstädt, Am Hofbusch 8, Flst. 1531/4

Beschluss-Nr. TA-2015-082

Bauantrag „Umbau einer Villa zur Kindertagesstätte“ in Dippoldiswalde, Reichstädter Straße 12, Flst. 475/10, hier: 2. Tektur

Beschluss-Nr. TA-2015-084

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 08.07.2015

Der Technische Ausschuss der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. TA-2015-085

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Ziegelgrund II" in Reichstädt, Blochmannring 21, Flst. 1448/31

Beschluss-Nr. TA-2015-086

Voranfrage "Errichtung von Wohngebäuden, Pkw-Stellflächen, Parkhaus, Kleingewerbe, Wäscheplatz, Kinderspielfeld" in Dippoldiswalde, Talperrenstraße, Flst. 627/1; 627/2; 1236a; 1236b

Beschluss-Nr. TA-2015-087

Bauantrag "Errichtung eines AHK-Flüssigdüngerlagers" in Reinholdshain, Reinhardtsgrimmaer Straße 3, Flst. 362/14

Beschluss-Nr. TA-2015-088

Bauantrag "Geländeanpassung und Änderung des Wanderweges neben der Deponie "Lattengründe" in Schmiedeberg-Naundorf, Flst. 295, 289, 18, 275

Beschluss-Nr. TA-2015-089

Bauantrag "Umnutzung Wochenendhaus in Wohnhaus" in Malter, Straße der Einheit 12, Flst. 147r

Beschluss-Nr. TA-2015-090

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 09.09.2015

Termine der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse

Sitzung des Stadtrates

Am 25.11.2015 um 18:00 Uhr im Rathaus Dippoldiswalde, Ratssaal


Sitzung des Haupt- und Verwaltungsausschusses

Am 02.12.2015 um 18:00 Uhr im Rathaus Dippoldiswalde, Ratssaal


Alle Einwohner sind herzlich zur Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung wird entsprechend § 3 der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 05.12.2013 i.V.m. § 9 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 08.01.2014 sieben Tage vor dem Sitzungstermin an den Bekanntmachungstafeln in Dippoldiswalde am Rathaus, Markt 2 und im Ortsteil Schmiedeberg am ehemaligen Gemeindeamt, Pöbeltastraße 1 bekannt gegeben.

Sitzungstermine Ortschaftsräte

OR Malter	30.11.2015	18:00 Uhr
	Pension Annette	
OR Ulberndorf	12.11.2015	19:30 Uhr
	Frankenmühle Ulberndorf	
OR Obercarsdorf	12.11.2015	19:00 Uhr
	Gasthof Obercarsdorf	
OR Oberhäslich, Reinberg	19.11.2015	19:00 Uhr
OR Sadisdorf	19.11.2015	19:00 Uhr
	"Alte Schäferei"	
OR Schmiedeberg (Naundorf, Niederpöbel, Dönschten)	23.11.2015	19:00 Uhr
	Sitzungssaal Nebengebäude Pöbeltastraße 1	



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt



Aktenzeichen: 3600-8464.47/280061

Ländliche Neuordnung Sadisdorf, Große Kreisstadt Dippoldiswalde

Widmung von Wegen und Straßen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) im Ländlichen Neuordnungsverfahren Sadisdorf

Für die im Verfahren ausgebaute und noch nicht gewidmete Verkehrsanlage wird die Widmung nach Sächsischem Straßengesetz (SächsStrG) verfügt. Für die im anliegenden Verzeichnis mit den Widmungsangaben (Straßenkategorie, Widmungsbeschränkungen und tatsächliche Weglängen) aufgeführte Verkehrsanlage liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 und 4 SächsStrG vor.

Die Verkehrsanlage ist in der Ausbaukarte (M 1:2000) einschließlich der Maßnahmennummer dargestellt.

Die Straßenbaulast der ausgebauten Anlage ging jeweils mit der Verkehrsübergabe auf die Große Kreisstadt Dippoldiswalde über. Soweit die Große Kreisstadt Dippoldiswalde bereits vor dem Ausbau Träger der Straßenbaulast war, verbleibt diese unabhängig vom Zeitpunkt der Verkehrsübergabe bzw. der Beendigung des Ausbaus bei der Stadt.


Das Eigentum an der Verkehrsanlage geht grundsätzlich auf die Große Kreisstadt Dippoldiswalde über und wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

Die Widmungsverfügung wird öffentlich bekannt gemacht. Die Ausbaukarte, das Verzeichnis und diese Widmungsverfügung liegen zwei Wochen lang nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Hauptverwaltung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde im Bürgerbüro während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Pirna, den 29.07.2015

i. V. *[Signature]*

Eisold
Obere Flurbereinigungsbehörde



Amtliche Bekanntmachungen

B) Weihnachtsmarkt

- (1) Der jährlich statt findende Weihnachtsmarkt der Stadt Dippoldiswalde ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 GewO. Das Warenangebot hat demnach dem besonderen Charakter des Weihnachtsmarktes zu entsprechen.
- (2) Durch die Händler sollen vorrangig weihnachtstypische Waren angeboten werden.
- (3) Der Handel mit weihnachtlichen Video-, Musikkassetten und CDs ist gestattet.
- (4) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde (Gestattung).

C) Besondere Gegenstände

- (1) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens vier Wochen im Voraus bei der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde schriftlich anzumelden.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 5 Zutritt

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Verordnung oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird oder der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 6 Standplätze

A) Allgemeine Vorschriften

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktleitung. Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu.
- (3) Die Standerlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Marktleitung keine gültige Reisegewerbekarte vorgelegt werden kann (unter Berücksichtigung von § 55 a Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit),
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (4) Die Standerlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktleitung verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die fälligen Entgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (5) Wird die Standerlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (7) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

B) Wochenmarkt

- (1) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1 Jahr. Die Anträge für die Dauerplätze sind in der Zeit von September bis Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Hauptverwaltung, zu stellen.
- (2) Wird ein Dauerplatz bis 7:00 Uhr (im Zeitraum von Mai - September jeden Jahres) bzw. bis 07:30 Uhr (im Zeitraum von Oktober - April jeden Jahres) nicht belegt oder durch unentschuldigtes Fehlen nicht ausgenutzt, kann die Marktleitung Tageserlaubnisse für andere Händler für den betreffenden Markttag erteilen. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Einweisung der Tagesplätze erfolgt ab 6:00 Uhr, für nicht belegte Dauerplätze ab 7:00 Uhr (im Zeitraum von Mai - September jeden Jahres) bzw. ab 07:30 Uhr (im Zeitraum von Oktober - April jeden Jahres).

C) Weihnachtsmarkt

- (1) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind bis spätestens 31.08. des laufenden Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Hauptverwaltung, zu stellen.
- (2) Die Organisation des Weihnachtsmarktes und die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch die Marktleitung nach marktbetrieblichen Erfordernissen.

§ 7 Auf- und Abbau

A) Wochenmarkt

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (3) Nach dem Aufbau ist das Wochenmarktgelände von sämtlichen Fahrzeugen unverzüglich zu räumen. Nur soweit der Platz vorhanden ist, können nach Weisung der Marktleitung Fahrzeuge in den Verkaufstand einbezogen werden.

B) Weihnachtsmarkt

Der Platz für den Weihnachtsmarkt darf frühestens zwei Tage vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens bis zum Ablauf des 23. Dezember geräumt sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, sind die Räumung des Marktplatzes und der Abbau der Marktstände am darauf folgenden Werktag durchzuführen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

A) Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (2) Das Anbringen von anderen als im Abs. 1 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
In den Durchfahrten und Gängen darf nichts abgestellt werden.

B) Wochenmarkt

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.

Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

C) Weihnachtsmarkt

Zu den Weihnachtsmärkten sollen auf dem Marktplatz nur feste Verkaufseinrichtungen (Holzhütten) errichtet werden.

§ 9 Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die Anordnung der Verwaltung einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- und Baurecht sind einzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Kleider- und Warenstände in den Gängen aufzustellen,
 4. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und nach vorheriger Anzeige gemäß § 3 Buchstabe D) Abs. 1 der Benutzungsordnung zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.
 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich den Händlern gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Das Betreiben von Heizgeräten ist verboten. Die Bestimmungen zum sicheren Umgang mit Flüssiggas sind einzuhalten.

§ 10 Sauberhaltung der Märkte

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. marktbedingte Abfälle und Kehrriecht innerhalb des Standplatzes nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstiges Verpackungsmaterial sind mitzunehmen.
 4. vor Verlassen des Marktes dem Marktleiter den Standplatz gereinigt zu übergeben.
 5. Verpackungsmaterial z. B. Kartonagen, Beutel, Müllsäcke usw. sind selbstständig zu entsorgen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11 Haftung

Die Stadt haftet für während der Marktveranstaltung am Eigentum der Händler verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Dippoldiswalde nach gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben für alle Schäden einzustehen, die sie selbst oder ihre Angestellten verursachen.

§ 12 Entgelte für die Standerlaubnisse

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze werden Entgelte nach Anlage 1 dieser Verordnung zu den einzelnen Marktveranstaltungen erhoben.
- (2) Das Entgelt entsteht mit Zulassung der Benutzung durch die Stadt Dippoldiswalde, hier vertreten durch die Marktleitung, und ist zu dem genannten Rechnungstermin fällig. Die Entgelte für die Benutzung des Wochenmarktes sind am Tag der Benutzung in bar bei der Marktleitung zu entrichten.
- (3) Die Marktleitung hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen von den in Anlage 1 genannten Preisen abzuweichen.
- (4) Wird vom Benutzer eine ihm gestattete Benutzung abgesagt, so wird das nach der Benutzungsordnung entstandene Entgelt zu 50 % fällig.
- (5) Von der Erhebung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn die Absage der Benutzung verbindlich 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegt und eine andere gebührenpflichtige Benutzung erfolgen kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Benutzungsordnung obliegt der Marktleitung.
- (2) Die Marktleitung ist berechtigt, Benutzer bei Verstößen vom zugewiesenen Standplatz zu verweisen. Bei Wiederholungen kann die Marktleitung in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Dippoldiswalde dem Benutzer das Betreten des Marktes verbieten.
- (3) Mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR kann nach §§ 10 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 i. g. F. sowie § 12 des Sächsischen Ordnungswidrigkeitengesetzes (SächsOWiG) vom 20. Januar 1994 i. g. F. belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 andere Handelsgegenstände als die erlaubten feil bietet,
 2. entgegen § 4 Buchstabe A) Absatz 3 alkoholische Getränke auschenkt,
 3. entgegen § 4 Buchstabe B) Absatz 4 ohne Genehmigung alkoholische Getränke zum Verzehr vor Ort anbietet,
 4. den Markt entgegen § 5 trotz Untersagung betritt,
 5. Waren entgegen § 6 Absatz 1 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verkauft,
 6. entgegen § 7 Absatz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit anfährt, auspackt oder aufstellt,
 7. entgegen § 7 Absatz 2 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt hat,
 8. entgegen § 7 Absatz 3 die für die Anlieferung von Waren oder den Standaufbau benutzten Fahrzeuge aller Art nicht bis spätestens 8:30 Uhr wieder vom Markt entfernt hat oder den Marktplatz zum Zweck der Räumung vor dem Ende der Öffnungszeit befährt,
 9. gegen eine Vorschrift über die Verkaufseinrichtung nach § 8 A) und B) zuwiderhandelt,
 10. gegen eine Vorschrift über das Verhalten auf den Märkten nach § 9 und
 11. gegen eine Vorschrift über die Sauberhaltung der Märkte nach § 10 Absatz 1 und 2 verstößt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, 17. September 2015

J. Peter
 Jens Peter
 Oberbürgermeister



Veröffentlicht: Amtsblatt am 6. November 2015

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 1 zur Benutzungsordnung Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes sind gemäß § 12 dieser Satzung während der nachstehenden Veranstaltungen folgende Entgelte zu bezahlen:

A) Entgeltverzeichnis Wochenmarkt

1. Standgebühr je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommener Standfläche
 - a) in den Monaten von März - Oktober 1,30 EUR/Tag
 - b) in den Monaten von November - Februar 0,95 EUR/Tag
 Die Standgebühren verstehen sich zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.
 Die Marktleitung kann in begründeten Fällen (z.B. schlechtes Wetter) abweichende Festlegungen von den Standgebühren nach 1. a) und b) treffen; die Standgebühren dürfen jedoch nicht weniger als 50 % betragen.
2. Inanspruchnahme von Strom 0,25 EUR/kw/h

B) Entgeltverzeichnis Weihnachtsmarkt

1. Standgebühr je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommener Standfläche
 - Imbissstände (wochentags) 4,25 EUR/Tag
 - Imbissstände (Wochenende) 4,65 EUR/Tag
 - Verkaufsstände (wochentags) 2,65 EUR/Tag
 - Verkaufsstände (Wochenende) 2,90 EUR/Tag

2. Standgebühren für Schausteller je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommener Standfläche
 - Fahrattraktionen wie Kinderkarussell, Kindereisenbahn u. a. (wochentags) 0,55 EUR/Tag
 - Fahrattraktionen wie Kinderkarussell, Kindereisenbahn u. a. (Wochenende) 0,60 EUR/Tag
 - für ortsfeste Stände, wie Verlosung, Zuckerwatte (wochentags) 2,65 EUR/Tag
 - für ortsfeste Stände, wie Verlosung, Zuckerwatte (Wochenende) 2,90 EUR/Tag
3. Standgebühren für Verkaufseinrichtungen, die durch die Stadt Dippoldiswalde zur Verfügung gestellt werden je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommener Standfläche
 - (wochentags) 5,30 EUR/Tag
 - Standgebühren für Verkaufseinrichtungen, die durch die Stadt Dippoldiswalde zur Verfügung gestellt werden je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommener Standfläche (Wochenende) 5,80 EUR/Tag
 Die Standgebühren verstehen sich zuzüglich geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.
4. Inanspruchnahme von Strom 0,25 EUR/kw/h

Öffentliche Bekanntmachung – Bürgerbüro Schmiedeberg

Aufgrund personeller Ausfälle ist das Bürgerbüro Schmiedeberg vom **02. November bis zum 06. November 2015** sowie vom **30. November bis zum 04. Dezember 2015** geschlossen.

Bitte nutzen Sie in dieser Zeit das Einwohnermeldeamt in Dippoldiswalde. Das Einwohnermeldeamt in Dippoldiswalde hat zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr.

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr.

Wir bitten um Ihr Verständnis.


P. Antoniewski
Beigeordneter



Vom **09. November bis zum 27. November 2015** ist das Bürgerbüro in Schmiedeberg wie folgt geöffnet:

Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB Entwurf der Ergänzungssatzung „Malter Flurstück 188/11“

Der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2015 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Malter Flst. 188/11“ in der Fassung vom September 2015 gefasst.

Die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes sowie die Begründung zur Satzung erfolgt in der Zeit vom 16.11.2015 bis einschließlich 16.12.2015 in der Stadtverwaltung Dippoldiswalde, Bauverwaltung, Außenstelle Dr. Friedrichs-Straße 25a (Eingang von der Weißeritzstraße, in 01744 Dippoldiswalde,

Montag bis Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

ausgefertigt, Dippoldiswalde, den 22.10.2015


Peter, Oberbürgermeister



Verfahrensvermerk:
Diese Bekanntmachung ist am 6.11.2015 im DIPPOLD's Boten veröffentlicht worden.

Dippoldiswalde, den 6.11.2015


Peter, Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

■ Liebe Bürgerinnen und Bürger von Dippoldiswalde,

einmal hat er in den vergangenen Wochen bereits vorsichtig angeklopft, aber der diesjährige Winter kann schon bald wieder vor der Tür stehen und sich dann auch hartnäckiger halten. Aus diesem Grunde freut es uns umso mehr, dass nach fast zwei Jahren seit Eingliederung der ehemaligen Gemeinde Schmiedeberg nun endlich eine einheitliche Satzung zur Straßenreinigung und dem Winterdienst seitens des Stadtrates beschlossen wurde.

Aber was ändert sich nun für Sie, werden Sie fragen. Grundsätzlich wurden in der Satzung nur geringe Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen:

Der Gegenstand der Reinigungspflicht erstreckt sich künftig auch auf alle öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens werden Verpflichtete der anliegenden Grundstücke der B 170 in Dippoldiswalde und im OT Oberhäslich, OT Ulberndorf, OT Obercarsdorf, OT Naundorf, OT Schmiedeberg und auf

der B 171 in den OT Sadisdorf und Hennersdorf von der Reinigung der Straßenrinnen künftig befreit.

Am Wochenende sowie an Feiertagen ist den Räum- und Streuverpflichtungen grundsätzlich bis spätestens 09:00 Uhr und nicht mehr bis 07:00 Uhr nachzukommen.

Durch die Stadtverwaltung wurde der unten stehende Räum- und Streuplan erarbeitet, welcher eine Unterscheidung in folgende zwei Kategorien vorsieht:

Kategorie 1: Winterdienst wird gewährleistet

Kategorie 2: Winterdienst erfolgt in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit sowie entsprechen der Witterungsverhältnisse. Die Notwendigkeit liegt im Ermessen der Winterdienst-Einsatzleitung.

■ Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes für das Gebiet der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) 22. Oktober 2015

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) rechtsbereinigt mit Stand vom 09. Mai 2015 in Verbindung mit §§ 51 Abs. 5 und 52 Absatz 1, Nr. 12 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Oktober 2015 folgende Satzung erlassen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach dieser Satzung auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht (Reinigungsfläche)

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Geh- und Radwege,
 - b) Seiten-, Rand-, Trenn- und Sicherheitsstreifen,
 - c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Böschungen, Stützmauern und Ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO),
 - b) entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, in einer Breite von 1,5 m,

- c) soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht beginnt bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks und wechselt von Woche zu Woche, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
2. den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die in § 2 benannten Flächen, sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Befreiung

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der B 170 in Dippoldswalde und im OT Oberhäslich, OT Ulberndorf, OT Obercarsdorf, OT Naundorf, OT Schmiedeberg und auf der B171 in den OT Sadisdorf und Hengersdorf, werden die Verpflichteten der anliegenden Grundstücke von der Reinigung der Straßenrinnen befreit.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

1. in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr,
2. in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr zu reinigen.

Teil III Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 - 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach Teil § 2 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (5) Bei gegenüberliegenden, der Allgemeinheit dienenden Flächen z.B. Straßen, Parkanlagen, Spielplätze, Gewässern I. und II. Ordnung u.ä., sind bei einseitigen Gehwegen die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (8) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (9) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden

Schnees und der Eisstücke (Absatz 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

- (10) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (11) Den in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Verpflichtungen ist Montag bis Freitag bis spätestens 07:00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen bis spätestens 09:00 Uhr nachzukommen. Sollte es über den vorgenannten Zeitabschnitt hinaus zu weiterem Schneefall oder Eisglätte kommen, so ist der Räumpflicht im Zeitraum vom 07:00 Uhr bis längstens 20:00 Uhr (Montag bis Freitag) und von 09:00 Uhr bis längstens 20:00 Uhr (Wochenende und Feiertage) nachzukommen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Anwendung.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis zu räumenden Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzung der Flächen gewährleistet ist. Als Gehweg ausgewiesene sowie derart genutzte Flächen sind in einer Tiefe von grundsätzlich 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze vom jeweiligen Eigentümer zu beräumen. Sollten diese Vorgaben aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht eingehalten werden können, so ist eine Beräumung des Bereiches bis zum angrenzenden Fahrbahnrand zu gewährleisten.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 9 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 11 gilt entsprechend.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 11 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 6 und 7 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 10 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht in-

Amtliche Bekanntmachungen

nerhalb der in § 8 Abs. 11 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,

- 8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 - 9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.
- (4) Wird durch die Verpflichteten die Allgemeine Straßenreinigung sowie die Räum- und Streupflicht vernachlässigt oder überhaupt nicht ausgeführt, ist die Stadt berechtigt, kostenpflichtig zu Lasten der Verpflichteten einzugreifen.

§ 12 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt treten die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Stadt Dippoldiswalde mit Rechtsstand vom 04. November 2011 und die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Schmiedeberg vom 12. Dezember 2005 außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 22. Oktober 2015


i.V. P. Antoniewski
Beigeordneter



Siegel


Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


i.V. P. Antoniewski
Beigeordneter



Bekanntmachungsvermerk: Amtsblatt 06. November 2015

Räum- und Streuplan im Zuge des Winterdienstes der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

Straße	von	bis	bisher	künftig	Bemerkungen	Kategorien (1- immer 2- Bedarf)
Dippoldiswalde						
Technikumallee			ja	ja	Hauptgehweg	1
Fußwege Rathaus und Fußwege Dippold Apotheke			ja	ja	Hauptgehweg	1
Durchgang Rathaus - Apotheke			ja	ja	Hauptgehweg	2
Vorplatz Rathaus			ja	ja	Hauptgehweg	1
Fußweg um die Stadtkirche						1
Fußweg Schloss / Bahnhofstraße an der Toilette			ja	ja	Hauptgehweg	1
Fußgängerquerung Karl-Marx-Platz			ja	ja	Hauptgehweg	1
Fußwege Bahnhofstraße			ja	ja	Hauptgehweg	1
Park gegenüber Kino			teils	nein	außen begehbar, Sperrung	
Fußweg Dr.-Friedrichs-Straße (Parksäle)			ja	ja	Hauptgehweg	1
Fußweg Dr.-Friedrichs-Straße (Böhm´s Wiese)			ja	ja	Hauptgehweg	1
Eingang Rathaus Aussenstelle - Zugang Haus 3			ja	ja	Hauptgehweg	1
Fußweg Brücke Bahnhofstraße			ja	ja	Hauptgehweg	1
Fußweg Reichstädter Straße- Bereich Polypack			ja	ja	Hauptgehweg	1
Fuß- und Radweg am Bahnhof			ja	ja	Hauptgehweg	1
Brücke und Fußweg Zilka - Museum bis Straße Am Mühlgraben			ja	ja		1
Fußweg Freiburger Straße v. Garagen bis Museum			ja	ja		1
Fußwege Brücke Altenberger Straße			ja	ja	Hauptgehweg	1
Fußweg Altenberger Straße gegenüber Schule bis Schulgässchen			ja	ja		1
Parkplatz ehem. Hoch- und Tiefbau			ja	nein		
Fußweg Altenberger Straße (Rampe B 170)			ja	ja	Hauptgehweg	1
Fußweg B 170 zum Friedhof			ja	ja	Hauptgehweg	1
Fußweg B 170 bis Einfahrt LIDL			ja	ja	Hauptgehweg	1
Fuß- und Radewege (Firstenweg)			ja	ja	Hauptgehweg	1
Eichleite (Altenberger Straße bis Lohmühle)			ja	ja	Hauptgehweg	2
Ratsmühlenberg bis Reichstädter Höhe			ja	ja		2

Straße	von	bis	bisher	künftig	Bemerkungen	Kategorien (1- immer 2- Bedarf)
Töpfergasse			ja	ja	Zufahrt	1
Ulmenweg ab Kreisverkehr			ja	ja		2
Friedrichs-Engels-Straße			ja	ja	Zufahrt	1
Knebelweg (Dippoldiswalde)			ja	nein	Anliegerstraße	
Am Steinbruch (Dippoldiswalde)			ja	nein	Anliegerstraße	
Parkplatz LRA (Post)			ja	ja	Pachtflächen	2
Marktplatz und Kirchplatz			ja	ja	Zufahrt	1
Parkplatz Freiburger Straße			ja	ja		2
Parkplatz Gerberplatz einschl. Straße bis Tischlerei			ja	ja		2
Garagenkomplex Rabenauer Straße - Stadtflächen			ja	nein		
Garagenkomplex Rabenauer Straße - nur Einfahrt			ja	ja		2
Stadtgutweg (bis Schild - Betriebsgelände)			ja	nein	kein öfftl. Interesse	
Haupteingang Parksäle			ja	ja	Hauptgehweg	1
rechte Marktseite / Stellplätze und Kirchgasse			ja	ja	Stadtkern	1
Herrengasse			ja	ja	Stadtkern	1
Große Wassergasse			ja	ja	Stadtkern	1
Kleine Wassergasse			ja	ja	Stadtkern	1
Schuhgasse			ja	ja	Stadtkern	1
Rosengasse			ja	ja	Stadtkern	2
Badergasse			ja	ja	Anbindung Technikumallee	1
Pfortenberg			ja	ja		1
Schulgässchen			ja	ja	Hauptgehweg	1
Gartenstraße			ja	ja	Hauptgehweg	2
Niedertorstraße			ja	ja	Hauptgehweg	1
Goethestraße - Nebenstraßen			ja	ja	Hauptgehweg	1
Talsperrenstraße (vor Wohnblöcken)			ja	ja		1
Kleine Mühlstraße			ja	ja	Hauptgehweg	2
Hospitalstraße			ja	ja	Hauptgehweg	2
Eigenheimstandorte Glashütter Straße			ja	ja	Hauptgehweg	1
Kita - Zufahrt / Altersheim			ja	ja		1
Reinholdshainerweg			ja	ja	Hauptweg	2
Planberg - nur bis Praxis Kinderärztin			ja	ja	Hauptweg	1
Nicolaistraße			ja	ja	Hauptweg	1
Parkbuchten - Freiburger Straße			ja	ja		2
Dr. Külz-Straße			ja	nein	Anliegerstraße	
Obere Technikumallee			ja	ja	Hauptweg	1
Stauden´s Reihe			ja	ja		2
Floraweg			ja	ja		2
Garagenkomplex - Talsperrenstraße			ja	nein		
Brücke Lohmühle		B170	ja	ja	Anbindung Gehweg	2
Parkbuchten Brauhofstraße			ja	ja		2
Markt, Kirchplatz			ja	ja	Hauptweg	1
Bahnhofstraße			ja	ja	Hauptweg	1
Parkplatz Obertorplatz			ja	ja		2
Parkplatz BSZ			ja	ja		2
Parkplatz Parksäle			ja	ja		2
FFW Talsperrenstraße inkl. Standspur vor Café Schwarz			ja	ja		1
Zufahrt Rölligmühle - Weißeritzstraße 15			ja	ja		2
Talsperrenstraße (Alter Sportplatz)			ja	ja		2
Schauers Tal			ja	ja		2
Parkplatz am Arbeitsamt			ja	ja		2
Am Scheunenplan bis Ausfahrt B 170			ja	ja		2
Durchfahrt Hache - Obertorplatz - REWE-Markt			ja	ja	Hauptweg	1
Neuer Fuß- und Radweg an B170		Ampel Aral	ja	ja	Hauptweg	1
Bushaltestellen Hafermühle - beidseitig			ja	ja		1
Ampelkreuzung B170			ja	ja	Hauptweg	1
Schwarzbachtalstraße			ja	ja	Hauptweg	1
Kurze Straße			ja	ja	Hauptweg	1
Schillerstraße inkl. Bushaltestelle			ja	ja		1
Siedlung			ja	ja		1
Am Firstenweg inkl. Buswendeschleife			ja	ja	Hauptweg	1
Kastanienweg			ja	ja		1
Pappelweg			ja	ja		1
Eschenweg inkl. Bushaltestelle			ja	ja		1
Ahornweg			ja	ja		1
Buchenweg			ja	ja		1
Ulmenweg - bis Kreisverkehr			ja	ja		1
Parkplatz Maler GmbH			ja	ja		2

Straße	von	bis	bisher	künftig	Bemerkungen	Kategorien (1- immer 2- Bedarf)
Stellplätze der Alten Feuerwehr			ja	ja		2
Parkbuchten Brauhofstraße			ja	ja		2
Busschleife Russenviertel			ja	ja	Hauptweg	1
Straße Nicolai-Ostrowski- Str. bis Arztpraxis			ja	ja	Hauptweg	1
Käthe-Kollwitz-Straße			ja	ja		2
Alexander-Puschkin-Straße vor Wohnblocks			ja	ja		2
Parkplatz Turnhalle (neue) räumen			ja	ja		1
Nicolai-Ostrowski-Straße vor Wohnblocks			ja	ja		1
Maxim-Gorki-Straße vor Wohnblocks			ja	ja		1
Maxim-Gorki-Straße (alte Bäckerei)			ja	ja		1
Zufahrt Diska			ja	ja		2
Sonnenhang bis Heideweg			ja	ja	nur Hauptwege	1
Sonnenhang - Quergassen			ja	ja		2
Heideweg - Richtung Neubaugebiet			ja	ja		1
Heideweg (ab Niedertorstraße Blumengeschäft)			ja	ja	Hauptweg	1
Parkplatz Nicolaistraße			ja	ja		2
Parkplatz Nicolai-Ostrowski-Straße			ja	ja		2
Brauhofstraße			ja	ja	Hauptweg	1
Dr. - Friedrich-Straße			ja	ja	Hauptweg	1
Querstraße _ Goethestraße			ja	ja	Hauptweg	1
"Alte B170" - Alte Altenberger Str.			ja	ja	Hauptweg	1
Wolframsdorfer Straße			ja	ja	Hauptweg	1
Straße an der Kleinbahn und Busspur			ja	ja	Tourismus, Gewerbe	2
Busbahnhof - Rundgang			ja	ja	Handräumung	
Busbahnhof - Treppe Servicegebäude					Mieter	
Busbahnhofsinsel			ja	ja		
Fußwägenerüberweg Busbahnhof			ja	ja	Handräumung	1
Treppe B 170 / Planberg			ja	ja	Handräumung	1
Fußweg Hospitalstraße B 170			ja	ja	Handräumung	1
Fußwägenerübergang Obertorplatz			ja	ja	Handräumung	1
Fußweg Herrengasse / Bibliothek			ja	ja		1
Fußwägenerüberweg Brauhofstraße			ja	ja	Handräumung	1
Bushaltestelle Sparkasse			ja	ja	Handräumung	1
Große Mühlstraße - 2 x Bushaltestellen			ja	ja	Handräumung	1
Zugang Parkplatz Schranke - Dr. Friedrich-Straße			ja	ja	bei Parkplatzräumg.	2
Bushaltestellen Dr.-Friedrich-Straße (2 Stück)			ja	ja	Handräumung	1
Bushaltestelle Goethestraße			ja	ja	Handräumung	1
Bushaltestelle Talsperrenstraße			ja	ja	Handräumung	1
Bushaltestelle Bahnhofstraße			ja	ja	Handräumung	1
Bushaltestellen Reichstädter Straße (2 Stück)			ja	ja	Handräumung	1
Bushaltestellen Freiburger Straße (2 Stück)			ja	ja	Handräumung	1
Vorplatz Museum			ja	ja		2
Bushaltestelle Firstenweg			ja	ja		1
Wolframsdorfer Straße 3; 5 und 7			ja	ja		1
Fußwägenerübergang Ampel B 170			ja	ja		1
Gartentreppen Große Wassergasse			ja	nein	Sperrung	
Bushaltestelle Weißeritzstraße			ja	ja	Handräumung	1
Fußwägenerüberweg Weißeritzstr. / Dr.-Friedrich-Str.					weggefallen	
Bushaltestelle Große Mühlstraße			ja	ja	Handräumung	
Bushaltestellen Rabenauer Straße (4 Stück)			ja	ja	Handräumung	1
Bushaltestellen Nicolai-Ostrowski-Straße			ja	ja	Handräumung	1
Bushaltestellen Alexander-Puschkin-Straße			ja	ja	Handräumung	1
Bushaltestelle Heidepark			ja	ja	Handräumung	1
Weißeritzstraße - Zufahrt Mitschke			ja	ja		2
Fußweg Ratmühlenbrücke			ja	ja		2
Fußweg Kinderschutzbund Parkplatz Parksäle			ja	ja		1
Fußweg ab Grenze Gst. -Nr 26 bis Kinderschutzbund - ungerade Jahreszahl			ja	ja		1
Fußweg Parkplatz Berufsschulzentrum			ja	ja		1
Rosenpark (eine Spur)			ja	ja		1
Fußweg B 170			ja	ja		1
Fußweg B 170 Glashütter Straße / Kreuzung			ja	ja		1
Fußweg Glashütter Straße (Lehmann, Hick Nr. 6 und 8)			ja	nein	Anlieger	
(Göhler, Geschu Nr. 3 und 7)			ja	nein	Anlieger	
Fußweg Alte Dresdner Straße Bereich Zysterne			ja	ja	Hauptweg	1
Fußweg Alte Dresdner Straße bis B 170 (Kinderarzt) einschl. rechte Seite von Kreuzung bis Rampe			ja	ja	Hauptweg	1
Fußweg am Busbahnhof (Arbeitsamt) -			ja	ja		1
Fußweg Oberer Garten (Große Wassergasse)			ja	ja		2

Straße	von	bis	bisher	künftig	Bemerkungen	Kategorien (1- immer 2- Bedarf)
Gasse gegenüber Optiker Herrengasse und Parkplatz sowie Fußweg (Postmeilensäule)			ja	ja		1
Fußweg Wasserplatz (Kleine und Große Wassergasse)			ja	ja		1
Fußweg Heideweg gegenüber Blumenladen			ja	ja		1
Fußweg Garagenkomplex Rabenauer Straße			ja	ja		1
Fußweg Rabenauer Str. bis Einfahrt N. - Ostr - Str. bis Gymnasium und vor Parkplatz Sportpark			ja	ja		1
Fußweg Rabenauer Straße bis Wassergraben			ja	ja		1
Fußgängerüberweg Rabenauer Straße (Diska)			ja	ja		1
Fußweg Rabenauer Straße - rechts - bis Kreuzung Heidehof			ja	ja		2
Fußweg vom Heidehof bis Buswartehalle			ja	ja		2
Fußweg Alexander - Puschkin - Straße			ja	ja		1
Fußweg N. - O. -Str. (Sportpark) bis Heideweg Nr 22 c			ja	ja		1
Fußweg Goethestraße (gegenüber Sitzecke)			ja	ja		1
Ammelsdorf	Abzweig Schönfeld	Denkmal	ja	ja	Hauptzufahrt	1
	Denkmal	Rostigweg	ja	ja	Hauptzufahrt	1
	Denkmal	Pumpwerk bei Schilling	ja	ja	Hauptzufahrt	1
Roter Weg	Hauptzufahrt	Ortsausgang	ja	ja	Feuerwehr, Hauptzufahrt	1
Bushaltestellen	alle		ja	ja	ÖPNV	1
Berreuth						
Berreuther Straße	Abzweig Reichstädt	Ortsausgang	ja	ja	Wendestelle Schwarzer Teich	1
	Gehweg Abzweig	Berreuth	Kita	ja	ja	1
Berreuther Straße (ehemals Querweg)			ja	ja		2
Berreuther Straße	Zufahrt Kita	Kita	ja	ja	Kita	1
Containerstellplatz				ja		2
LWES Schlossteich			ja	ja		1
LWES Hausnummer 30b			ja	ja		1
Bushaltestelle Reichstädter Höhe bis Kita			ja	ja		1
Dönschten						
Talstraße	Ortseingang	Ortsausgang	ja	ja	Hauptzufahrt	1
Bergstraße	ENSO Trafo	Hausnummer 6	ja	ja		2
Bergstraße (ehemals Sonnenhang)			ja	nein	Anlieger	
Bergstraße	Abzweig Friedhof	Abzweig Zysterne	ja	ja	Hauptzufahrt	1
Bergstraße	Abzweig Zysterne	Waldrand	ja	ja	Löschwasser	1
Wildwestweg	Talstraße	Badsteig	ja	nein	Anlieger	
Wiesensteig	Talstraße	Bauende	ja	nein	Anlieger	
Weg zur Bushaltestelle	S183	Talstraße	ja	ja	Handarbeit	1
Bushaltestellen (4)			ja	ja		1
Elend						
GVS Niederfrauendorf	Ampel B170 DW	Gemarkungs- grenze	ja	ja	witterungsbedingt bis Ende Bebauung	1
Bushaltestelle			ja	ja		1
Hennersdorf						
Untere Dorfstraße	B171	Ortsausgang	ja	ja	Hauptzufahrt	1
Dorfstraße - Kita - Turnhalle			ja	ja	Kita	1
Kita Parkplätze			ja	ja		2
Dorfstraße - Bergweg		Ortsausgang	ja	ja		1
Braunes Haus			ja	Bedarf	bei Belegung	2
Dorfstraße - Kirchweg			ja	ja	Zugang Friedhof und Kirche	1
Dorfstraße - Zufahrt Grundmann			ja	nein	Anlieger	
Dorfstraße - mittlerer Häußlerweg			ja	ja		1
Platz Feuerwehr			ja	ja		1
Bushaltestellen			ja	ja		1
Dorfstraße - Unterer Häußlerweg			ja	ja		1
Parkplatz Turnhalle			ja	ja		2
Obere Bushaltestelle			ja	ja		1
Verbindungsstraße Ammelsdorf bis OA Hennersd.			ja	ja		1
Malter						
Löschwasserentnahmestelle (Zysterne)			ja	ja	Löschwasser	1
Zur Heide			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Bushaltestelle Zeltplatz			ja	ja		1
Kurhausstraße			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Waldweg					Anlieger	

Straße	von	bis	bisher	künftig	Bemerkungen	Kategorien (1- immer 2- Bedarf)
Straße der Einheit			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Talblick			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Am Wochenend			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Einfahrt Grundweg und Wendeschleife (Malter)			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Sonnenhang			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Am Bahndamm					Anlieger	
Privatweg			ja	nein	Anlieger	
Fußweg Brücke Malter			ja	ja		1
Dippoldiswalder Straße 34-38			nein	ja	Stadt Eigentümer	2
Dippoldiswalder Straße 40-42			nein	ja	Stadt Eigentümer	2
Naundorf						
Schlossberg	B170	OA Schmiede	ja	ja	Hauptzufahrt	1
Siedlung			ja	ja	nur Außenring	1
Gehweg Siedlung			ja	ja		1
Gehweg Tal Naundorf			ja	ja		1
Zufahrt Tal Naundorf (Hausnummer 29, 31-33)			ja	nein	Anlieger	
Bushaltestellen			ja	ja		1
Parkplatz am Stadion			ja	ja		2
Gehweg am Stadion			ja	ja		1
Parkplatz am Stadion an Bushaltestelle			ja	ja		1
Obercarsdorf						
Gehweg B170	OA Naundorf	Ampel B170	ja	ja	Hauptweg	1
Dorfstraße	Gasthof + Parkp.	OA Abzweig Reiterhof	ja	ja	Hauptzufahrt	1
Zufahrt Schule und Parkplätze	Dorfstraße	Schulgel.	ja	ja	Hauptzufahrt	1
Querweg	B170	Einf. Sonnenblick	ja	ja		1
Querweg	Abzweig Grund- schulweg	Dorfstraße	ja	nein	Sperrung	
Sonnenblick			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Laubenweg	Querweg	Sonnenblick	ja	ja		1
Laubenweg	Abzweig	Übergang hinter				
	Sonnenblick	Gartenanlage	ja	nein	Anlieger	
Grundschulweg	Sonnenblick	Parkplatz GS	ja	ja	Hauptweg Grundschule	1
Dresdner Straße gegenüber. Sachsenküchen			ja	ja	nur Außenring, Rest fällt weg	2
Kohlbusch	Einf. ggü. Bahnhof	Ausf. ggü. Sachsenk.	ja	ja		2
Kohlbusch	B170	Pumpwerk AEB	ja	ja		1
Siedlung (Dresdner Straße) B170 / B171			ja	ja		2
Gehweg Sonnenblick B170	Sonnenblick	Ampel B170	ja	ja		1
Gehweg B170	Ampel	Ortsausgang	ja	ja		1
Weißeritzweg	B170	Wendestelle	ja	ja	Weiterführung Ulberndorf nicht mehr!	1
Bahnhofstraße	Ampel B170	Einmünd. Sachk.	ja	ja		1
Bushaltestellen			ja	ja		1
Feuerwehrgerätehaus			ja	ja		1
Gehweg ELG Holz bis Physiotherapie			ja	ja		1
Oberhäslich						
Fußweg vor Kindergarten und FFW			ja	ja		1
MZG Oberhäslich - Zugang und Treppe			ja	ja	bei öffentl. Nutzung	2
Zufahrt Bäckerei Pfütznern - Geisler			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Fiebigstraße Oberhäslich			ja	ja	Hauptzufahrt/LWES	1
Zufahrt B 170 bis Mehrzweckgebäude			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Parkplatz Mehrzweckgebäude			ja	ja	Auch Kita	1
Mehrzweckgebäude bis Fiebigweg			ja	ja		2
Dreieck Waldblick (gegenüber Hüttel)			ja	ja		2
Zufahrt FFW Oberhäslich			ja	ja		1
Parkplatz Kita - FFW			ja	ja		1
Bushaltestellen			ja	ja		1
Busschleife Abzweig Reinberg			ja	ja		1
Paulsdorf						
Kindergarten Paulsdorf			ja	nein	wird durch Dritte betrieben	
Haltestelle "Seeblick" (Paulsdorf) - beidseitig			ja	ja		1
FFw Paulsdorf			ja	ja		1
Mühlfeld			ja	ja	nur noch Außenring	1
Zufahrt Talsperrenlabor			ja	nein		
Neuer Weg			ja	ja	bis Wendehammer	2
Containerplatz			ja	ja		1
Am "Schluckspecht"			ja	ja		2

Straße	von	bis	bisher	künftig	Bemerkungen	Kategorien (1- immer 2- Bedarf)
Löschwasserentnahmestelle (Zysterne)			ja	ja		1
Berreuther Straße			ja	nein	Anlieger	
Buswarteallen Am Zeltplatz (2 Stück) einschl. Zugang Parkplatz Mühlfeld			ja	ja		1
Fußgängerübergang Verkehrsinsel einschl. Standfläche auf Fußweg (Paulsdorfer Hof)			ja	ja		1
Fußweg Brücke Lämmergrund rechts			ja	ja		1
Bushaltestellen Seeblick - beidseitig			ja	ja	Handarbeit	1
Fußweg Brücke Seifendamm rechts			ja	ja		1
Fußweg Thomas-Müntzer- Straße (FFW - Trafohaus) Paulsdorf			ja	ja	Handarbeit	1
Fußweg Talsperrenstr. Bushaltestelle bis Einfahrt Landhotel			ja	ja	Handarbeit	1
Fußweg Thomas Müntzer-Straße bis Einfahrt Privatgrundstück						
Thomas-Müntzer Straße von Kreuzung bis Containerstandort			ja	ja	Handarbeit	1
Badstraße von Rezeption bis Bad (Am Bad)					WTE	
Reichstädt						
Industriegebiet Reichstädt			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Beerwalder Straße			ja	ja	witterungsabhängig nur noch bis Sportplatz	2
Ziegelgrund aussen mit Parkplatz			ja	ja		1
Fußweg Haltestelle Reichstädter Höhe bis Kiga Berreuth			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Ziegelgrund Ein- und Ausfahrt - Talstraße			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Am Schloss			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Am Kindergarten Reichstädt			ja	ja		1
Weg am Schlosspark			ja	nein	Anlieger	
GS Reichstädt einschl. Haltestelle sowie Parkspur am Blochmannring Hofbereich u. Weg zur Bushaltestelle			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Fußweg Ruppendorfer Straße Schulgelände			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Blochmannring außen			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Ruppendorfer Straße Nr. 13 - 21 (Siedlung)			ja	nein	Anlieger	
Obercarsdorfer Straße bis Nr. 5					Anlieger	
Am Dorfbach 1 - 6					Anlieger	
Am Dorfbach 7 - 16 c			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Am Dorfbach Nr. 17 - 29 a einschl. FFW und Brücke			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Am Dorfbach 30 - 32						2
Am Dorfbach 34 - 42			ja	ja		2
Haltestellen gesamt			ja	ja		1
Försterei					Anlieger	
Zufahrt Hauptstraße Nr. 130 bis Garage					Anlieger	
Zufahrt Sägewerk bis Garage					Anlieger	
FFW Mitteldorf und gegenüber PKW- Stellflächen			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Hauptstraße 47 a - 58 a					Anlieger	
Röthenbacher Straße			ja	ja		1
Hauptstr. 82 und 83 (Fohlengut) nur Buswendeschleife			ja	ja		
OVS Sadsdorf - Reichstädt bei Sperrung (Straßenmeisterei)			ja	ja		1
Hauptstraße 97 a und b (Fürstenweg)			ja	nein		
Fußweg Hauptstraße (Festplatz bis Kreuzung)			ja	ja		1
Containerstandorte Reichstädt			ja	ja		2
Parkplätze Reichstädt			ja	ja		2
Neue Siedlung			nein	ja	Weg Schule	1
Zur Eichleite			ja	nein	Anlieger	
Reinberg						
B170 Tierfriedhof OD bis Oberh.			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Ortseingang Börrnert bis Ecke Schietzel/ Schwarz			nein	nein	Anlieger	
Ecke Schietzel/Schwarz bis Ehnert bis Gemarkung						
Hermsdorf a.W.			ja	ja		1
Straße Stephan bis Schietzel			ja	ja		1
Busschleife Reinberg			ja	ja		1
Busschleife bis Abzweig Müller/ Burckhardt			ja	ja		2
Abzweig Müller/ Burckhardt nach Hermsdorf			ja	ja	ggf. Sperrung Rtg. Hermsdorf	2
Zuwegung Pilz / Schöler			ja	ja		1
Zufahrt B 170 bis Haferteich			ja	ja		2
Zufahrt Grundstück Grohmann			ja	nein	Anlieger	

Straße	von	bis	bisher	künftig	Bemerkungen	Kategorien (1- immer 2- Bedarf)
Reinholdshain						
Gewerbegebiet Reinholdshain komplett			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Fußgängerüberweg Glashütter Straße (Gewerbegebiet)			ja	ja	1	
Reinhardtstr. Straße bis Abzw. Mischwerk			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Fußweg Glashütter entlang GWG			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Parkplatz Gemeindezentrum			ja	ja	Kita	1
Reinholdshain Glashütter Straße 36 - 46			ja	ja	Kita	1
Poststraße (Rhain) einschl. Wendehammer			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Gartenweg			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Teichweg (Rhain) einschl. Wendehammer			ja	ja	LWES	1
Lindenweg			ja	nein	Anlieger	
Am Sportplatz (Reinholdshain) - bis Ende Bebauung			ja	ja		2
Kreishaer Straße (Schreiber)			ja	nein	Anlieger	
Reinberger Weg - Worm - (Reinholdshain)			ja	nein	Anlieger	
Bushaltestellen			ja	ja		1
Fußweg Kreishaer Straße Abzweig Sportplatz			ja	ja		1
Fußweg Brücke Sparstrumpf bis Glashütter Straße 24			ja	ja		1
Fußweg Glashütter Str. ab Grundstücksende 26 bis Anfang 28			ja	ja		1
Fußweg Stützmauer Glashütter Straße bis Abzweig "Alte Poststraße"			ja	ja		1
Sadisdorf						
Bushaltestellen			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Parkplatz Landmarkt			ja	ja	Hauptzufahrt	2
B 171 - Weg zu Püschel			ja	ja		2
Zufahrt Schäferei und Schäferei			ja	ja	Hauptzufahrt	1
B 171 - Leichenweg - nur bis Ende Bebauung			ja	ja		1
B 171 - Teichdamm (Gashof)			ja	nein	Anlieger	
B 171 - Zufahrt Hanspach			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Sadisdorf Fußweg B 170 - beidseitig			ja	ja		1
Sadisdorf Fußweg Schwenke			ja	ja	Gehweg zur Bushaltestelle	1
B171 Richtg. Obc. bis s OA beidseitig			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Bergarbeiterseidlung			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Feuerwehruzufahrt			ja	ja		1
Schmiedeberg						
Schmiedeberg Ampel			ja	ja	Straßenquerung	1
Zufahrt Kindergarten S 183 und Vorplatz Garagen			ja	ja	nur wochentags (Kita)	1
Containerstellplätze			ja	ja		2
Platz an der Pyramiede			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Altes Bad			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Parkplatz Penny			ja	ja		1
Zufahrt Marktgasse			ja	ja		2
Postplatz bis Bauhof			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Gemeinde Parkplatz			ja	ja	wochentags (Bürgerbüro)	2
Hessenbach			ja	nein	Anlieger	
Ziegengasse			ja	nein	Anlieger	
dreier Parkplatz Lutherplatz			ja	ja	Hauptzufahrt	2
Oberschule (Innenhof)			ja	ja		1
Kindergartentreppe Molchgrund			ja	ja	Handarbeit	1
Telefonzelle - Penny Markt			ja	ja	Handarbeit	2
Holzbrücke gegenüber von "Come in"					Sperrung im Winter	
Gemeinde Eingangsbereich			ja	ja	Bürgerbüro (wochentags)	1
Fußweg Brandweg			ja	ja	Handarbeit	1
Brandweg - Löschwasserentnahmestelle			ja	ja	Handarbeit	1
FFW - Löschwasserentnahmestelle			ja	ja	Handarbeit	1
Brücke Gemeinde			ja	ja	Handarbeit	1
Bahnhofstraße			ja	ja	Handarbeit	1
Sbg - B 170 - Marktgasse			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Sbg - Straße über PennyMarkt			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Sbg - B170 - Bauverein bis Wasserturm			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Sbg - S 183 - Schenkgasse			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Brandweg - Zufahrt WGS			ja	ja		2
Sbg - Eigenheime Spielplatz			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Sbg - Eigenheime Lift			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Sbg - Schreibwaren - Come In			ja	ja	Hauptzufahrt	1
B 170 - Kirchgasse - B 170			ja	ja	Hauptzufahrt	2
Sbg - B 170 - Lutherplatz			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Lutherplatz Zufahrt Leichenweg bis Bahnübergang			ja	ja	Hauptzufahrt	2

Straße	von	bis	bisher	künftig	Bemerkungen	Kategorien (1- immer 2- Bedarf)
Liebkänneweg - S 183			ja	ja		2
Sbg - S 183 - Alte Böhmisches Straße bis Wendestelle			ja	ja		2
Sbg - K 9050 Zufahrt Becker Halde bis Ende Bebauung			ja	nein	Anlieger	
Fußweg B 170 TDS bis Pfütznr Bäcker			nein	nein	Anlieger	
Fußweg Parkplatz Post bis Penny Markt			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Fußweg Sportschmiede bis Uhren Hänel			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Fußweg Sportschmiede bis Oberschule			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Bürgerhaus und Parkplatz			ja	ja	Hauptzufahrt	2
Fußweg Postplatz bis Bushaltestelle			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Molchgrund bis Haus Hofmann Peter			ja	nein	Anlieger	
Zufahrt Kita Molchgrund und Parkplatz			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Bauverein Zufahrt Weichelt bis Spielplatz			ja	nein	Anlieger	
Weißeritzbrücke Pöbel			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Park Schmiedeberg Hauptweg			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Fußweg Gemeindeamt bis Viadukt			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Parkplatz Bierbar			ja	ja		2
Fußweg Pöbeltalstr. Brücke Notschlachtstelle bis Trafohaus			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Fußweg Pöbeltalstr. Haus Nr. 26 bis Bushaltestelle			ja	ja		1
Containerstellplätze			ja	ja		2
Straße Halde			ja	nein	Betriebsintern	
Fußweg Park Pöbeltalstr. Bis Bushaltestelle			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Bushaltestellen			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Feuerwehr			ja	ja		1
Zufahrt Mühlgraben bis Abzweig Garagen			ja	ja		2
Schönfeld						
Bushaltestellen			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Platz Feuerwehr und Dorfplatz			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Dorfplatz bis Abzweig Kastanienhof			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Einbahnstraße			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Bierweg			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Zufahrt Buhdisten			ja	ja	Hauptzufahrt	2
Zufahrt Umsetzer beidseitig			ja	ja	Hauptzufahrt	1
Stichstraßen Wohnhäuser			ja	nein	Anlieger	
Seifersdorf						
Fußweg Borlaser Straße gegenüber Schulgelände			ja	ja	Handarbeit	1
Bushaltestellen			ja	ja	Handarbeit	1
Bergstraße 56 "Alte Gemeinde" in Seifersdorf			ja	ja	durch Hausverwaltung	
Bergstraße 58 "Wäscherolle" in Seifersdorf			ja	ja		2
Pflasterweg Geierswacht zur Haltestelle			ja	ja		1
Geierswacht			ja	ja		1
Parkbuchten Stauwand			ja	ja		2
Am Weidegut			ja	nein		
Am Waldesrand - Altersheim			ja	ja	Hauptzuwegung	1
Löschwasserentnahmestelle (Zisterne)			ja	ja		1
Bergstraße	Abzweig Borlas	Altersheim	ja	ja	Hauptzuwegung	1
Buswendeschleife Grundschule und Pausenhof			ja	ja		1
Am Waldesrand zu Garagen Schurig			ja	nein		
Baumschulenweg Seifen bis Schurig / Böhme			ja	nein		
Kirchweg und Seifenstraße			ja	ja	Hauptzuwegung	1
Neue Straße			ja	ja	Hauptzuwegung	1
Klärwerk Seifersdorf			ja	ja	in Abstimmung Abwasserb.	2
Fußweg Weißeritzbrücke Seifersdorf (links zum Bahnhof)			ja	ja		1
Feuerwehr und Dorfplatz			ja	ja		1
Containerstellplatz			ja	ja		2
Sportlerheim Parkplatz			ja	ja		2
Zufahrt Kirchenscheune			ja	ja		2
Ulberndorf						
Weißeritzweg - Brücke und Fußweg			ja	ja		2
Verkehrinsel Autohaus + Haltestellen			ja	ja		1
Fußweg Richtung Obercarsdorf B170			ja	ja		1
Zufahrt Pursche			nein	nein	Anlieger	
Langenwolschendorfer Weg			ja	ja	Hauptzuwegung	1
Bushaltestellen			ja	ja		1
Fuß- und Radweg alter Bahnhof			ja	ja	Hauptzuwegung	1
Schulweg bis einschl. Alte Straße			ja	ja	Hauptzuwegung	1

Straße	von	bis	bisher	künftig	Bemerkungen	Kategorien (1- immer 2- Bedarf)
FFw Gerätehaus bis Ausfahrt B 170			ja	ja	Hauptzuwegung	1
An der Niedermühle Ärztehaus			ja	ja	nur Ringstraße	1
An der Niedermühle (Seitenstraßen)			ja	ja		2
Fußweg Bahnhof Ulberndorf			ja	ja		1
Neuer Fuß- und Radweg Ärztehaus bis OA				ja		1
Bushaltestellen Hafermühle - beidseitig			ja	ja		1
Ampelkreuzung - Bushaltestelle - Fußweg			ja	ja		1
Bergweg			ja	ja	nur Außenring, Rest durch Anwohner	1
Frauendorfer Straße		Ende Bebauung	ja	ja	Hauptzuwegung	1
Einfahrt B 170 - Abzweig Umspannwerk			ja	ja	Hauptzuwegung	1
Umspannwerk ESAG von Frauendorfer Str.			ja	ja	Hauptzuwegung	1
Weg zur Eichleite - bis Geigenmüller			ja	ja		2

Informationen aus dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

Aktuelle Übersichten über die Verkehrseinschränkungen in der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde und den Ortsteilen finden Sie unter

<http://www.dippoldiswalde.de/inhalte/dippoldiswalde/aktuelles/verkehrsmeldungen>

■ Sirenen im Landkreis und ihre Bedeutung

- **Signalprobe:** 1 Ton von 12 Sekunden Dauer
- **Feueralarm:** 3 Töne von je 12 Sekunden Dauer mit 12 Sekunden Pause
- **Warnung vor Gefahr:** einminütiger Heulton (6 Töne von jeweils 5 Sekunden Dauer und 5 Sekunden Pause)
→ **Schalten Sie Ihr Rundfunkgerät ein und achten Sie auf Durchsagen**

Weitere Informationen unter

<http://www.dippoldiswalde.de/pages/aktuelles/wetterwarnungen.php>

■ Neue Vorschriften für das Einwohnermeldeamt – Bundesmeldegesetz ab 01. November 2015

Erfordernis der Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung bei der melderechtlichen An-, Um- oder Abmeldung

Mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 01. November 2015 werden unter anderem die bisher bestehenden Landesmeldegesetze, so auch das Sächsische Meldegesetz, abgelöst und es ergeben sich einige Änderungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Grundsätzlich bleibt es auch nach der neuen Rechtslage dabei, dass derjenige, der eine Wohnung bezieht, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der für die neue Wohnung örtlich zuständigen Meldebehörde anzumelden hat.

Jedoch wird ab dem 01. November 2015 der Wohnungsgeber verpflichtet, bei der An-, Um- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug (z. B. bei Wegzug ins Ausland, ersatzloser Aufgabe einer Nebenwohnung) innerhalb der Zwei-Wochen-Frist für die An-, Um- oder Abmeldung zu bestätigen. Findet dagegen eine An- oder Ummeldung im Bundesgebiet statt, bedarf es keiner Bestätigung des bisherigen Wohnungsgebers über den Auszug aus der bisherigen Wohnung.

Wohnungsgeber sind in erster Linie die Vermieter oder deren Beauftragte - dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können ebenso selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter, die ihren Wohnraum untervermieten.

Sollte demnach die meldepflichtige Person in ein Eigenheim ziehen, so hat in diesen Fällen die Bestätigung des Wohnungsgebers als Eigenklärung zu erfolgen.

Bezüglich des Inhaltes gibt der Gesetzgeber klare Vorgaben. So müssen auf dieser sogenannten Wohnungsgeberbestätigung der Name und die Anschrift des Wohnungsgebers, die Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum, die Anschrift der Wohnung sowie die Namen der meldepflichtigen Personen erfasst sein.

Ziel dieser neuen Regelung ist es, Scheinanmeldungen wirksamer verhindern zu können.

Die Bürgerinnen und Bürger werden daher höflichst gebeten ab dem 01. November 2015 bei jedem Einzug und gegebenenfalls auch Auszug eine entsprechende Wohnungsgeberbestätigung der Meldebehörde vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es für die Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers nach dem Bundesmeldegesetz NICHT ausreichend ist, dass die meldepflichtige Person den abgeschlossenen Mietvertrag bei seiner An-, Um- oder Abmeldung in der Meldebehörde vorlegt. Verweigert der Wohnungsgeber die Bestätigung, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

Ein Muster der Wohnungsgeberbestätigung kann auf der städtischen Homepage unter http://www.dippoldiswalde.de/inhalte/dippoldiswalde/_service/formulare/wohnungsgeberbestaetigung abgerufen werden. Außerdem erfolgt die Ausgabe im Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt.

Für eventuelle Fragen stehen ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes gern zur Verfügung.

Sachgebiet Ordnung und Sicherheit